

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

5. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Überstellungshaft im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens derzeit grundsätzlich unzulässig ist, weil diese nach Artikel 28 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung nur bei erheblicher Fluchtgefahr verhängt werden darf (weitere Bedingungen kommen hinzu), deren Prüfung laut Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung aber auf „objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen“ muss, die es jedoch (noch) nicht gibt, zumal wegen des haftrechtlichen Analogieverbots (vgl. Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 2007, 2 BvR 2106/05) eine Übertragung der diesbezüglichen Regelungen zur Abschiebungs- oder Zurückweisungshaft auf die Überstellungshaft nicht zulässig ist, und was folgt hieraus (bitte ausführlich begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. März 2014

Die Bundesregierung prüft derzeit den Umsetzungs- bzw. Anpassungsbedarf der neu geschaffenen Regelungen zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem in bzw. an das nationale Recht. Teil dieses Asylsystems ist auch die seit 1. Januar 2014 anwendbare Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (sog. Dublin-III-Verordnung). Die darin enthaltenen Regelungen zum Dublin-Verfahren, auch die neu eingefügten Regelungen zur Haft in Artikel 28, gelten grundsätzlich unmittelbar. Bestehende nationale Regelungen werden von einer EU-Verordnung (EU – Europäische Union) ausnahmsweise nicht verdrängt, wenn diese notwendig sind, um der Verordnung zu ihrer Wirksamkeit zu verhelfen. Bislang wurden Inhaftnahmen zu Dublin-Überstellungen auf § 57 Absatz 2, 3 und § 62 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes gestützt. Eine bundeseinheitliche Rechtsprechung zur Anwendung der Dublin-Haftregelungen liegt noch nicht vor.

6. Abgeordnete
**Martina
Renner**
(DIE LINKE.)
- Kam es in den Jahren 2013 bzw. 2014 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Aufnahme von Kontakten zu Veranstaltern bzw. Auftrittsstätten von Konzerten der Band „Feine Sahne Fischfilet“ aus Mecklenburg-Vorpommern, und wenn ja, zu welchem Konzert (Datum, Ort) erfolgte die Kontaktaufnahme?